Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024

Versorgungsbetriebe
Bordesholm GmbH

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	25,21	8,75	217,98	1,04
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	26,04	10,38	218,81	2,67
Niederspannungsnetz (NS)	26,26	13,07	214,32	5,55

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h € / (kW / a)	200 - 400 h € / (kW / a)	400 - 600 h € / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	77,27	92,72	108,18
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	113,18	135,82	158,45
Niederspannungsnetz (NS)	175,13	210,16	245,18

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme [1] - Monatsleistungspreissystem [2]

	Monats-leistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	36,33	1,04
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	36,47	2,67
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	35,72	5,55

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	60,00	13,43
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen*	0,00	3,82
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)**	167,95	
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)***		5,37

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität.

**Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

***Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktlokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung Monatliche Bereitstellung der Messdaten	MSB € / a
Mittelspannung inkl. Telekommunkationskomponente und Wandlersatz	660,00
Niederspannung inkl. Telekommunkationskomponente und Wandlersatz	605,00

Zählpunkte ohne Leistungsmessung	MSB € / a
Eintarifzähler	13,70
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	32,20
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	26,32

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Sonstige Entgelte

Sonderleistungen	€ / Vorgang
Unterbrechnung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	40,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	40,00
Erfolglose Unterbrechung	15,00

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl < 25.000 Cent / kWh
Tarifkunden	1,32
Schwachlastregelung	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.
Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

[1)] Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

[2)] Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

[3)] Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

http://www.netztransparenz.de

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**